

Zuarbeit zur DS 2172/13

Vorausgeschickt werden muss bei der Beantwortung dieser Frage, dass ich als Datenschutzbeauftragter bei der Beantwortung der großen Anfrage nicht beteiligt wurde. Meine Zuarbeit beschränkt sich insofern auf das Darstellen der Rechtsgrundlagen und das Ergebnis von Rückfragen von beteiligten Organisationseinheiten.

Personenbezogene Daten unterliegen immer einer strengen Zweckbindung. Getrennt werden muss bei der Beantwortung nach den Beschäftigtendaten (was wohl Krankheitsdaten von Beschäftigten unstrittig sind) des öffentlichen Trägers und der freien Träger.

Öffentlicher Träger

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten ist § 33 ThürDSG, der u.a. auf die Regelungen des Thüringer Beamtengesetzes verweist. So darf der Dienstherr nach § 89 Abs. 4 ThürBG personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Notwendigkeit der Erhebung von Krankheitsdaten von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen ist hier nicht bekannt oder vorgetragen.

freier Träger

Rechtsgrundlage bei den freien Trägern dürfte § 32 BDSG sein, der aber vom Grundsatz ähnliche Voraussetzungen fordert.

Zu klären wäre in beiden Fällen insofern, ob eine Notwendigkeit besteht, personenbezogene Krankheitsdaten zu verarbeiten um die gewünschte Antwort zu erhalten. Oder ob, es möglich ist, eine anonymisierte Verarbeitung derart darzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Probleme, hier der Personenbezug nicht auftritt (z.B. durch Statistiken).

Wie nachfolgend beschrieben, ist die Klärung dieser Fragen allerdings nicht zielführend:

Personalverwaltende Dienststelle für den öffentlichen Träger ist das Personal- und Organisationsamt. Nach deren Mitteilung, liegen die gewünschten Daten überhaupt nicht vor. „Krankheitsdaten werden seitens der Stadtverwaltung generell nur einmal jährlich und über alle Mitarbeiter anonym ausgewertet. Eine Auswertung von einzelnen Ämtern oder gar weiteren Untergruppen erfolgt nicht.“

Für den freien Träger müssten dazu die notwendigen Daten übermittelt werden. Das Jugendamt ist keine personalverwaltende Dienststelle für die freien Träger. Personaldaten werden insofern nur übermittelt, soweit dies für Abrechnungszwecke im Rahmen der Fördermittelabrechnung erforderlich ist. Auch wenn das Verfahren sich bzgl. der Abrechnungsmodalitäten in den letzten Jahren geändert hat, kann

festgestellt werden, dass Krankheitsdaten nur im Ausnahmefall übermittelt werden.
Statistiken werden insofern durch das Jugendamt nicht geführt.

Jens Fahrland
Datenschutzbeauftragter